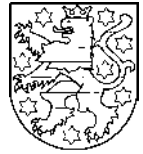




# DIB THÜRINGEN



**Ingenieurblatt regional**

**Nummer 12 / 2019**

**Infos und Mitteilungen der Ingenieurkammer Thüringen / Forum Thüringer Ingenieure**

KAMMER

## Gedanken zum Jahreswechsel

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,*

der bevorstehende Jahreswechsel ist ein geeigneter Anlass, sich im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Thüringen sehr herzlich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit zu bedanken. In diesem Sinne richte ich meinen Dank an alle, die im Interesse des Berufsstandes in „Kammernergremien“ mitarbeiten, denn freiwilliges und ehrenamtliches Engagement sind keine Selbstverständlichkeit.

Erlauben Sie mir bitte, nachfolgend einige gesellschaftliche und politische Randbedingungen zu reflektieren, die einen direkten oder mittelbaren Einfluss auf unseren Berufsstand haben.

Mit dem EuGH-Urteil vom 4. Juli 2019, die EU-Kommission hat gegen Deutschland bereits im Jahr 2015 das Vertragsverletzungsverfahren wegen des Festhaltens an den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI eingeleitet, ist ein weiteres Kapitel zur Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen geschrieben worden. Es wurde entschieden, die Mindest- und Höchstsätze wegen Unvereinbarkeit mit höherrangigem Unionsrecht abzuschaffen. Basierend auf der gründlichen Analyse des Urteils muss nun weiterhin versucht werden, im Verfahren der Novellierung der HOAI dem Aspekt der Sicherung der Qualität mehr Gewicht zu verleihen. Leider ist das Erbringen von Planungsleistungen nicht den Vertreterinnen und den Vertretern unseres Berufsstandes vorbehalten, d. h. auch Dienstleister, die ihre entsprechende fachliche Eignung nicht nachgewiesen haben, können Planungsleistungen erbringen.

Im Hinblick darauf, dass im Januar 2019 die EU-Kommission gegen Deutschland

ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, Gegenstand sind die in § 3 Abs. 7 VgV getroffenen Regelungen, wird deutlich, mit welchen Impulsen aus Brüssel der Berufsstand auch in Zukunft zu rechnen hat. Ein Abgehen von der Praxis, dass Planungsleistungen im Zuge der Realisierung eines Bauvorhabens nur dann zur Ermittlung des maßgeblichen Auftragswertes für die europaweite öffentliche Vergabe zu addieren sind, wenn es sich um sogenannte „gleichartige Leistungen“ handelt, wird zu erheblichen Umwälzungen in der Vergabepaxis führen. Vergabestellen müssten auch kleinste Planungsaufträge europaweit ausschreiben, sofern die Gesamtsumme aller voraussichtlichen Planer-Honorare den Wert von gegenwärtig 221.000 € übersteigt. Das wird einige Vergabestellen, insbesondere auf kommunaler Seite überfordern, ohne einen konkreten Mehrwert in Form eines größeren Wettbewerbs zu erzielen. Überdies würden die planungsspezifischen Auftragsvergaben als zu erwartende Reaktion weitgehend durch Generalplaner-Vergaben ersetzt werden. Das ist eine große Gefahr für die mittelstandsgeprägte Planungswirtschaft in Deutschland. Die Existenz der vielen leistungsfähigen kleineren Büros, nicht zuletzt auch im Freistaat Thüringen, wäre massiv gefährdet. Dieser Vorstoß der EU-Kommission kann als ein erheblicher und ungerechtfertigter, letztlich auf rein marktpolitischen Forderungen beruhender Angriff auf eine bewährte und erfolgreiche Vergabepaxis in Deutschland angesehen werden. Es ist ein Missverhältnis zwischen der Höhe der Auftragswerte für Bau-Leistungen einerseits und der Höhe des Auftragswertes von Planer-Leistungen andererseits festzustellen. Sofern eine mittelstandsfreundliche und europarechtskonforme Ausgestaltung

des § 3 Abs. 7 VgV für freiberufliche Leistungen nicht möglich ist, sollte eine wahrnehmbare Schwellenwert-Erhöhung angestrebt werden.

Da durch europarechtliche Vorgaben und Regelungen zunehmend die Bundes- bzw. Landesgesetzgebung beeinflusst wird, ist es essentiell, dass sich die Kammern bereits in der Kommunikation auf europäischer Ebene wahrnehmbar zu berechtigten Interessen zu Wort melden. Dieses Engagement erfordert personelle und finanzielle Investitionen, die nur aus den Länderingenieurkammern und der Bundesingenieurkammer selbst herausgetragen werden können. Die Einbindung der Bundesingenieurkammer im ECEC, mit der Wahrnehmung einer Vizepräsidentenschaft und einem EU-Bevollmächtigten als Vorstandsberater sind, erste gute Voraussetzungen, um die Präsenz des Berufsstandes der Ingenieurinnen und der Ingenieure in Brüssel weiter zu optimieren.

### Inhalt

<a href="#">Gedanken zum Jahreswechsel</a>	1-2
<a href="#">Vorstellung der Vorstandsmitglieder</a>	3-7
<a href="#">Wahlergebnisse Ausschüsse und Rechnungsprüfer</a>	8-9
<a href="#">Thüringer Staatspreis für Ingenieurleistungen – Nachwuchspreis</a>	9
<a href="#">AHO Herbsttagung 2019</a>	10-11
<a href="#">AHO Schriftenreihe; Geburtstage</a>	11
<a href="#">Weiterbildungen</a>	12



Auf Landesebene hat das Thüringer Vergabegesetz eine Änderung erfahren. Im Anhörungsverfahren hat sich auch die Ingenieurkammer Thüringen zum Gesetzentwurf zu Wort gemeldet. Beispielsweise wurde die Kammerposition übermittelt, dass eine mittelstandsfreundliche Vergabe, dazu zählt auch die Ausschreibung von freiberuflichen Planungsleistungen, an bestimmte Randbedingungen gebunden ist und deshalb die Absicht begrüßt wird, das Thüringer Vergabegesetz weiterzuentwickeln und insbesondere den bürokratischen Aufwand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu senken.

Die Beachtung des Grundsatzes der Trennung von Planung und Ausführung bei der Vergabe freiberuflicher Planungsleistungen wird dabei durch die Ingenieurkammer als obligatorisch eingeordnet. Zudem wurde, wie eingangs bereits kurz angemerkt, das Missverhältnis zwischen der Höhe des Auftragswertes von Bauleistungen (5.548.000 Euro) und dem Auftragswert von Dienstleistungen (221.000 Euro) bei der EU-weiten Vergabe kritisiert. Da Planungsleistungen ca. 20 Prozent des Wertes der Bauleistung betragen, würde ein korrelierender Schwellenwert für Planungsleistungen bei über 1.100.000 Euro liegen. Die Teilnahme an europaweite Ausschreibungen ist zeit- und kostenaufwendig, d.h. für kleine Ingenieurbüros besteht ein hoher Aufwand mit ungewissem Ausgang, der nur eingeschränkt auf sich genommen werden kann. Dieser Aspekt ist nicht unwesentlich, denn die Struktur der Thüringer Ingenieurbüros ist von Kleinst- und Kleinbetrieben geprägt. Das Vorhalten eigener „Bewerbungsabteilungen“, die eine effektive und professionelle Beteiligung an Vergabeverfahren ermöglichen, kann durch kleine Büros nicht realisiert werden. Dadurch besteht die latente Gefahr, dass planungsspezifische Auftragsvergaben durch Generalübernehmer oder Generalplaner-Vergaben ersetzt werden. Das wäre sehr nachteilig für die mittelstandsgeprägte Planungswirtschaft im Freistaat Thüringen und die Existenz der vielen leistungsfähigen kleinen Büros wäre massiv gefährdet. Außerdem sinken durch eine geringere Anzahl an Anbietern auch die

Vielfalt und damit auch ggf. die Qualität. Vorgenannte Aspekte können ggf. einen Hinweis darauf geben, dass die Komplexität der Vergaberegulungen (unterhalb der Schwellenwerte | oberhalb der Schwellenwerte) intensiv mit dem Thema „Mittelstandsfreundlichkeit“ wechselwirkt. Unabhängig von dem Beurteilungskriterium „bürokratischer Aufwand“ setzt die kompetente Durchführung von Vergabeverfahren bestimmte Kenntnisse und Erfahrungen bei den Bearbeiterinnen und Bearbeitern voraus. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass die Personalausstattung in den Vergabestellen eine Umsetzung der gesetzlich beabsichtigten Regelungen ermöglicht, denn die Ergänzung vergaberechtlicher Anforderungen um ökologische und soziale Kriterien wird nicht dazu führen, dass sich der personelle Aufwand minimiert. Im Hinblick auf die Gewährleistung transparenter Vergabeverfahren wurde die in den Gesetzentwurf der Landesregierung integrierten vergabefremden Beurteilungskriterien kritisch beurteilt, denn bspw. kann die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte bei gleichwertigen Angeboten (Bonusregelung) zu Rechtsstreitigkeiten führen, die Vergabeverfahren in der Regel verzögern. Auch die Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohnes wurde aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohnes nicht als notwendig eingeschätzt, da dadurch eine „Vergabe-Harmonisierung“ auf Bundesebene nicht befördert wird. Generell muss darauf geachtet werden, dass der zeitliche und finanzielle Aufwand für die Ingenieurbüros bei der Teilnahme an Vergabeverfahren nicht weiter steigt.

An Bedeutung gewinnt die Stellenbesetzung mit geeigneten Fachkräften in den Büros unserer Kammermitglieder. Es ist wahrnehmbar, dass alle Baubereiche, von der Planung über die Ausführung bis zu den Vergabestellen von dem gegenwärtigen Potential auf dem Fachkräftemarkt betroffen sind. Das in Zeiten, in denen sich der Aspekt der Work-Life-Balance zunehmend zu etablieren scheint, auch die Ambitionen für Büroübernahmen abnehmen, verwundert nicht, erzeugt aber Prob-

leme, denn die Zielstellung, wettbewerbsfähige Ingenieurbüros, die über Jahrzehnte reichende Erfahrung und anwendungsbe-reites Know-how verfügen, einfach zu schließen, wenn die Büroinhaberin oder der Büroinhaber in den Ruhestand wechseln, darf nicht befriedigen.

Bei allen Themen, die im Interesse der beruflichen Selbstverwaltung eine kammerseitige Befassung erfahren, ist auch immer die öffentliche Wahrnehmung unseres Berufsstandes entscheidend. Die Äußerungskompetenz der Ingenieurkammer wird jedoch dadurch bestimmt, dass Körperschaften öffentlichen Rechts anderen Rechtsbindungen unterliegen als privatrechtliche Interessenverbände, d. h. nicht zu jedem Thema ist eine Äußerung möglich. Überdies sind die Kammern als Bestandteil der mittelbaren Staatsverwaltung verpflichtet, in der Kommunikation stets einen sachlichen Ton walten zu lassen. Dass die Basis für die Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eine Pflichtmitgliedschaft in den Kammern bedingt, erscheint plausibel, denn dadurch können letztendlich demokratische Legitimation und verbindliche Neutralität gewährleistet werden.

Da erfahrungsgemäß auch das Jahr 2020 für die Kammer wieder vielfältige Herausforderungen bereithalten wird, bin ich sicher, dass auf der Grundlage der konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Ehrenamt und Hauptamt auch unsere, im Ländervergleich eher „kleine“ Ingenieurkammer weiterhin gut aufgestellt ist, um sich den anstehenden Aufgaben zu widmen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest, einen angenehmen Jahreswechsel und ein erfolgreiches Jahr 2020.

## IMPRESSUM:

Herausgeber: Ingenieurkammer Thüringen,  
Körperschaft öffentlichen Rechts  
Gustav-Freytag-Straße 1,  
99096 Erfurt

Internet: [www.ikth.de](http://www.ikth.de)  
Mail: [info@ikth.de](mailto:info@ikth.de)  
Fax: 03 61/2 28 73 -50  
Fon: 03 61/2 28 73 -0  
GF: Dr.-Ing. Rico P. Löbig

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:  
**16.01.2020**

Ihre Beiträge senden Sie bitte per E-Mail an  
[f.hartung@ikth.de](mailto:f.hartung@ikth.de)

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen die Auffassung der Autoren dar und nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers. Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche und grammatikalische Gestaltung in der Verantwortung des jeweiligen Autors steht. Aus Gründen der besseren

Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Das **DIB THÜRINGEN** ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Thüringen und wird ihren Mitgliedern unentgeltlich zugesandt. Der Einzelbezug ist nach schriftlicher Bestellung gegen eine Schutzgebühr von 1,50 € zzgl. Porto möglich, soweit Exemplare vorrätig sind.



## KAMMER

## Vorstellung der Vorstandsmitglieder

*Wie im DIB 11/2019 angekündigt, wurden die neuen Vorstandsmitgliedern hinsichtlich ihrer Aufgaben und Zielstellungen, die ihnen während ihrer fünfjährigen Amtsausübung wichtig sind, befragt.*

*Fragen, auf die nachfolgend eingegangen wird, sind u. a. :*

1. Welche Gründe haben Sie bewogen zu kandidieren?
2. Welche Themen sind Ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes besonders wichtig? Welche Impulse möchten Sie in der Vorstandsarbeit setzen?
3. Wie sollte aus Ihrer Sicht mit den Themen Vergabe und HOAI zukünftig umgegangen werden?
4. Wie beurteilen Sie das Kammerziel, eine Kopplung zwischen Listeneintragung nach ThürBO und Kammermitgliedschaft nach ThürAIKG anzustreben?
5. Sind Sie der Ansicht, dass im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure, die sicherheitsrelevante Planungsleistungen erbringen, Mitglied in der beruflichen Selbstverwaltung sein sollten?
6. Sind Sie der Meinung, dass der derzeit gesetzlich vorgeschriebenen MINT- Anteil von lediglich „mehr als 50 %“, der in einem technisch-naturwissenschaftlichen Studium erworben werden muss, um die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen zu dürfen, erhöht werden sollte?
7. Welche Bedeutung messen Sie dem Freien Ingenieurberuf und dessen Organisation in der beruflichen Selbstverwaltung zu?

### PRÄSIDENT Dipl.-Ing. Elmar Dräger



Beratender Ingenieur  
Fachrichtung: Sonstige  
geotechnik Heilbad Heiligenstadt

Es ist wichtig, unserem Berufsstand das angemessene Gehör zu verschaffen, denn Ingenieurinnen und Ingenieure tragen maßgeblich zur wirtschaftlichen Entwicklung bei. Mit der Ausübung dieses Ehrenamtes kann dazu beigetragen werden, die berufliche Selbstverwaltung zu stärken und berufspolitische Interessen zu adressieren.

Das einstimmige Wahlergebnis verstehe ich sowohl als Dank für die bisher geleistete Arbeit in meiner Präsidentschaft seit 2013, als auch als Verpflichtung für die Ehrenamtsausübung in der aktuellen Legislatur.

Die Randbedingungen unter denen unsere Kammermitglieder ihre Dienstleistungen erbringen, müssen stetig verbessert werden bzw. mindestens Bestand

haben. Es ist festzustellen, dass viele relevante Entscheidungen auf europäischer Ebene getroffen werden und es meist zu spät ist, berechnete Anliegen des Berufsstandes vorzutragen, wenn Ländergesetze die Brüsseler Vorgaben umsetzen müssen. Deshalb ist es notwendig, dass sich der Berufsstand bereits bei der politischen Willensbildung auf EU-Ebene vernehmbar zu Wort meldet und begründet argumentiert. Ich habe den Eindruck, dass infolge undifferenzierter Abgleiche auf europäischer Ebene die Bedeutung unseres Berufsstandes mitunter verkannt und vielleicht sogar missverstanden wird.

Zentrale Themen, die mich bewegen sind der Bürokratieabbau und der Fachkräftemangel. Aufgrund der äußerst kleinteiligen Bürostruktur im Freistaat Thüringen, darf die bürokratische Belastung nicht noch weiter zunehmen. Am sich zuspitzenden Wettbewerb um qualifizierten Ingenieur Nachwuchs wird deutlich, welche Dimension die Verfügbarkeit von anwendungsbereitem ingenieurtechnischem Know-how zwischenzeitlich erreicht hat.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019, das dem verbindlichen Preisrecht der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure eine Europarechtswidrigkeit bescheinigt, hat massive Auswirkungen hinsichtlich der Vertragsgestaltung und der Vergütung von Ingenieurdienstleistungen. Es ist deshalb essentiell, dass unsere Ingenieurinnen und Ingenieure auskömmliche Honorare kalkulieren. Die Vertreterinnen und Vertreter unseres Berufsstandes haben sicher nichts gegen einen fairen und transparenten

Wettbewerb, jedoch muss in jedem Falle gelten, dass es sich stets um einen Leistungswettbewerb und nicht um einen Preiswettbewerb handelt.

Hoffentlich gelingt es im Dialog mit allen Beteiligten eine gesetzgeberische Umsetzung des EuGH-Urteils zu erreichen, die letztendlich dem Grundsatz der vorrangigen Vergabe von Planungsleistungen nach dem Leistungswettbewerbs folgt. Ansonsten ist zu befürchten, dass sich aus einem weitgehenden Miteinander von Auftragnehmern und Auftraggebern innerhalb des ehemaligen HOAI-Rahmens zunehmend ein Gegeneinander entwickelt.

Der gegenwärtige Verfahrensumfang bei der Vergabe von Planungsleistungen belastet „beide Seiten“, d. h. der zeitliche und finanzielle Aufwand der Büros für Verfahrensteilnahmen darf nicht noch weiter ansteigen.

Auch das am 24. Januar 2019 durch die EU-Kommission gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen (Bezug: § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV | Addition sogenannter „gleichartiger Leistungen“) birgt Risiko für unseren Berufsstand, denn eine Umstellung im Sinne der Vorstellungen der EU-Kommission würde zu erheblichen Umwälzungen in der Vergabepaxis führen. Nicht nur, dass Vergabestellen auch kleinste Planungsaufträge europaweit ausschreiben müssten, sofern die Gesamtsumme aller voraussichtlichen Planer-Honorare den Wert von aktuell 221.000 € übersteigt, auch ist zu befürchten, dass planungsspezifische



Auftragsvergaben weitgehend durch Generalplaner-Vergaben ersetzt werden. Dies wäre eine große Gefahr für die mittelstandsgeprägte Planungswirtschaft in Deutschland. Die Existenz der vielen leistungsfähigen kleineren Büros, nicht zuletzt auch im Freistaat Thüringen, wäre massiv gefährdet.

Nach meinem Kenntnisstand ist in den Bauordnungen von sieben Ländern eine der Voraussetzungen, um in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit eingetragen zu werden, die Mitgliedschaft in der jeweiligen Länderingenieurkammer. Eine Prüfung dahingehend, inwieweit dieses Modell bei der Weiterentwicklung der Thüringer Bauordnung bzw. des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eine Berücksichtigung finden kann, befürworte ich. Ich würde mich freuen, wenn seitens der Verantwortlichen Bereitschaft zu einem konstruktiven Dialog besteht.

Nach meiner Einschätzung ist die "Vergesellschaftung" von Listeneintrag und Kammermitgliedschaft in diesem Fall dadurch gedeckt, das ein hinreichendes Gemeinwohlbelangen überwiegt und für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure, die besondere sicherheitsrelevante Tätigkeiten erbringen, nicht unverhältnismäßig erscheint.

Ein sechssemestriges technisch-naturwissenschaftliches Studium in Vollzeit mit mindestens 180 ECTS-Punkten, das nur "überwiegend" Studieninhalte sowohl der Mathematik als auch der Informatik, Na-

turwissenschaft und Technik beinhaltet, muss kritisch eingeordnet werden.

Diese Anforderung an die erforderlichen MINT-Anteile ist deutlich zu gering und könnte katastrophale Auswirkungen für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Ingenieure und damit auf den Standort Deutschland haben. Viele europäische Länder, darunter Bulgarien, Tschechien, Italien, Liechtenstein, Portugal, Slowenien und Spanien, haben im Hinblick auf die "Technical ECTS"-Anteile deutlich höhere Anforderungen. Die Festlegung auf eine Regelung von nur mindestens 50 % MINT-Anteilen, die darüber hinaus noch nicht einmal zwingend einen Ingenieurbezug aufweisen müssen, lässt daher befürchten, dass Deutschland massiv hinter andere Länder zurückzufallen droht.

Um dies zu verhindern, muss der MINT-Anteil erhöht werden und mindestens 70 % der Studieninhalte betragen. Zudem hat sich auch die Politik wiederholt zu einem "Mehr an MINT" in allen Lebensphasen ausgesprochen.

Leider werden Gebührenordnungen, die Einrichtungen der beruflichen Selbstverwaltung und standesrechtliche Vorschriften durch die EU-Kommission vor allem als Wettbewerbshindernisse wahrgenommen und nicht als Garanten des Schutzes und der Stärkung von Verbraucherinteressen.

Der Freie Beruf ist noch immer ein Begriff, der in weiten Teilen der Öffentlichkeit nicht oder nur unzulänglich verstanden wird. Gesetzlich sind sie in § 18

Einkommenssteuergesetz definiert, und zwar als explizit aufgeführte Berufe (Katalogberufe) und in Abhängigkeit davon, dass selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten beruflich ausgeübt werden (Tätigkeitsberufe). In diesem Zusammenhang ist auch der Freie Ingenieurberuf durch eine besondere berufliche Qualifikation gekennzeichnet und es werden persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im gemeinsamen Interesse mit den Auftraggebern und der Allgemeinheit erbracht (Bezug: Definition des freien Berufs, Bundesverband der Freien Berufe - 2005).

Der Erhalt und die Stärkung des Freien Ingenieurberufs und seiner Organisation zur beruflichen Selbstverwaltung sind bedeutsam.

Globalisierung, demographische Entwicklungen und die fortschreitende Digitalisierung führen zu tiefgreifenden Strukturveränderungen in der Wirtschaft in Deutschland und auch in Thüringen. Da diese Veränderungen auch vor dem Freien Ingenieurberuf nicht halt machen, ist es umso notwendiger, die erreichten Positionen und ihre gesamtgesellschaftliche Bedeutung für die Allgemeinheit nicht existenziell zu gefährden, sondern nach Möglichkeit zu stärken und auszubauen. Dafür bedarf es jedoch auch einer politischen Flankierung.

## VIZEPRÄSIDENT

**Dr.-Ing. Hans-Reinhard Hunger**



Beratender Ingenieur  
Fachrichtung: Bauwesen  
Ingenieurbüro für Tragwerksplanung  
Weimar

Ich möchte die berufspolitischen Interessen der Ingenieure bei Politik und Wirtschaft vertreten und die Arbeit im Vorstand (Mitglied seit 2004) kontinuierlich weiterführen.

Gute Rahmenbedingungen für die Arbeit der Ingenieure im Freistaat müssen geschaffen bzw. erhalten bleiben. Gleichzeitig soll über eine Mitarbeit in den Gremien der Bundesingenieurkammer und des AHO's an bundeseinheitlichen und für die Thüringer Ingenieure nützlichen Beschlüssen mitgearbeitet werden.

Die Vergabe muss nach Fachplanern getrennt ausgeschrieben werden, es sollte keine Zusammenfassung von Objekt und den einzelnen Fachplanern zu einer Gesamtleistung geben. Das anhängige Vertragsverletzungsverfahren der EU muss abgewendet werden. Es sollte eine staatliche Regelung zum Umgang mit den Honorarsätzen geben (für öffentliche Aufträge). Für den freien Markt müssen die Büros zur Kalkulation ihrer Honora-

re übergehen und sollten nicht unter den Mindestsätzen anbieten bzw. Ihre Leistungen exakt beschreiben.

Aus Verbraucherschutzgründen sollten die Ingenieure mit Listeneintragen auch Mitglied der Kammer sein. Alle im Bauwesen tätigen Ingenieure sollten auch Mitglied einer beruflichen Selbstverwaltung sein. Für die Anerkennung als Ingenieur sind mindestens 70 % ingenieur-relevante Fächer erforderlich.

Der freie Beruf ist eine wichtige Säule in der beruflichen Selbstverwaltung und sollte maßgeblich in dessen Organisationen und deren Gremien mitarbeiten.

Ich setze mich für eine gute Aus- und Weiterbildung der Ingenieure, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Bauhausakademie Schloss Ettersburg, ein. Dabei sind sowohl die fachspezifischen Themen als auch Themen der Büroführung, Wirtschaftlichkeit usw. zu behandeln.



## VIZEPRÄSIDENT

Dipl. Ing. (TU) Karl-Heinz Bartl



Bauvorlageberechtigter Ingenieur;  
Beratender Ingenieur  
Fachrichtung: Bauwesen  
Ingenieurbüro IBU Rudolstadt

Die Selbstverwaltung des Berufsstandes durch die Kammer sichert allen freiberuflichen Ingenieuren ein faires Zulassungsverfahren und gleichzeitig ein hohes Niveau der Berufsausübung. Ohne ehrenamtliche Arbeit lässt sich die Kammer nicht organisieren. Mit meiner Arbeit im Vorstand möchte ich dazu beitragen, diese Selbstverwaltung zu erhalten und zu gestalten.

## BEISITZERIN

Dipl.-Geol. Sylvia Reyer-Rohde



Beratende Ingenieurin  
Fachrichtung: Sonstige  
e. t. a. Sachverständigenbüro Reyer  
Erfurt

Seit meiner Wahl in den Vorstand der BIngK und den Vorstand der AHO in den Jahren 2012/2013 engagiere ich mich für unsere Thüringer Interessen bei allen berufspolitischen Themen. Ich habe mich sehr über meine Wahl in den Vorstand

Seit Jahren arbeite ich in meiner Funktion als Vorstandsmitglied eng mit den Fachministerien (TMIL, TMUE) und den Fachämtern (TLUG, TLBV, TLLLR, TAB) zusammen.

Diese Zusammenarbeit soll auch in Zukunft dazu dienen, die Interessen der Ingenieure zu vertreten. Dies ist mit der Zertifizierung von Fachingenieuren gut gelungen.

Ein weiteres Feld ist die europäische Zusammenarbeit der Ingenieurverbände. Hier besteht jahrzehntelange Zusammenarbeit mit der Tschechischen Kammer.

Am 4. Oktober 2018 war die Ingenieurkammer beim Empfang des MP in der deutschen Botschaft in Prag vertreten, neben Großunternehmen wie Zeiss und Jenoptik.

Die bisherigen VOF-Vergaben besitzen relativ geregelte Verfahrensabläufe deren Handhabungen bekannt sind. Dies ist bei den Unterschwellenvergaben nicht der Fall. Die neuen Regelungen zum Wettbewerb von Planungsleistungen müssen daher eindeutiger geregelt und sinnvoll vereinfacht werden. Hier deutet sich bereits an, dass diese Vergaben wegen fehlender Regelungen intransparent und willkürlich werden. Ziel der Kammer muss es sein, eine gerechte und unbürokratische Vergabe dieser Planungsleistungen durchzusetzen. Die Honorarordnung muss wieder ein Instrument der Kostensicherheit

der IKTh gefreut, da ich somit zukünftig meine Erfahrungen aus Berlin noch besser als bisher in die berufspolitische Arbeit in Thüringen einbringen kann.

Auf Bundesebene bin ich zuständiges Vorstandsmitglied für Honorare (HOAI) und Vergabe. In dieser Funktion habe ich das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland bzgl. der HOAI für uns Ingenieure begleitet. Der EuGH hat zwar ein negatives Urteil gegen Deutschland in Sachen HOAI gefällt – allerdings richtet sich dieses nur gegen die Verbindlichkeit der Höchst- und Mindestsätze der HOAI. Die Verordnung als solche ist jedoch weiterhin rechtsgültig. Nunmehr geht es darum, die Umsetzung des EuGH-Urteils ins deutsche Recht berufsständig zu begleiten und hierbei unsere Interessen zu vertreten. Da die angepasste HOAI-Novelle der Zustimmung des Bundesrates bedarf, möchte ich mich auch auf Landesebene für eine praxisnahe Honorarordnung einsetzen.

Wir sollten alles daransetzen, dass uns die HOAI als Honorargrundlage mit all ihren juristisch ausgeurteilten Leistungsbildern – trotz des Wegfalls der Verbindlichkeit

für Ingenieurleistungen werden. Die jetzt herrschende Rechtsunsicherheit muss schnellstmöglich beseitigt werden.

Wer freiberuflich tätig sein will, muss einen Nachweis seiner Berufsfähigkeiten erbringen. Das schützt den Verbraucher, aber vor allem soll es auch den Freiberufler selbst schützen. Die Kammer muss dabei zu einem Instrument der Sicherung der Berufsausübung und der Qualifikation werden, das ein Mindestmaß an Eignung sicherstellt.

Meiner Meinung nach, sollten freiberuflich tätige Ingenieure Pflichtmitglied in der Kammer sein. Von einem Ingenieur wird erwartet, dass er naturwissenschaftliche Kenntnisse besitzt. Niemand würde die Aneignung medizinischen Wissens bei Ärzten infrage stellen.

„Wo Ingenieur drauf steht, muss auch Ingenieur drin sein.“

Die Selbstverwaltung der freien Berufe sichert die Minimierung des Bürokratismus bei der Zulassung aber auch ein hohes Niveau der Zulassungsvoraussetzungen.

Daher sind diese Selbstverwaltungen existenzsichernd für den Berufstand und unerlässlich.

Man muss sich nur die Verwaltung des Sozialwesens durch den Staat anschauen, um zu begreifen, welches Chaos staatliche Verwaltung anzurichten vermag.

der Honorare – erhalten bleibt, da sie die hohe Planungsqualität in Deutschland sichert.

Im Hinblick auf die seitens der Ministeriumsvertreter aufgezeigten Bedenken und vor allem im Hinblick darauf, dass die Bundesregierung unverzüglich den unionsrechtswidrigen Zustand beseitigen muss, hat sich die BIngK mit dem AHO und der BAK in Abstimmung mit dem Berliner Verbändegespräch dahingehend positioniert, gegenüber der Politik eine Doppelstrategie zu verfolgen. Zunächst wird die Lösung über ein Modell analog der Steuerberatervergütungsverordnung angestrebt. Mittel- bis langfristig wird dann angestrebt, die Erbringung von Planungsleistungen unter einen Berufsrechtsvorbehalt zu stellen, ggf. begrenzt auf sicherheitsrelevante Bereiche.

Bei den Gesprächen mit der Auftraggeber(AG)-Seite und mit den ministerumsseitigen Vertretern auf Bundesebene konnte im 2. Halbjahr diesen Jahres der Berufsstand die grundsätzliche Einigung erzielen, dass die HOAI als Verordnung erhalten bleibt und deren Honoraremp-



fehlungen dann herangezogen werden können, wenn keine andere Vereinbarung zwischen AG und Planer getroffen wird. Nunmehr geht es darum, einen Angemessenheitsvorbehalt sowie die ausgelagerten Teile der HOAI (Anlage 1) in die Verordnung einzubeziehen. Der zukünftige Regelsatz sollte sich an dem bisherigen Mittelsatz der HOAI orientieren. Um unsere berufspolitischen Interessen auf Landes- und Bundesebene angemessen vertreten zu können, benötigen wir eine starke Ingenieurkammer in Thürin-

gen. Die gesteckten Kammerziele, Ingenieurinnen und Ingenieure, die Planungsleistungen erbringen, als Mitglieder der Kammern zu gewinnen, unterstütze ich auch unter dem Aspekt der Qualitätssicherung von Planungsleistungen ausdrücklich.

Auch hinsichtlich der Meinung, dass der derzeit gesetzlich vorgeschriebenen MINT-Anteil von lediglich „mehr als 50%“, der in einem technisch-naturwissenschaftlichen Studium erworben werden muss, um die Berufsbezeichnung „In-

genieur“ führen zu dürfen, erhöht werden sollte, unterstütze ich die Kammerzielstellung.

Unsere Freiberuflichkeit ist ein hohes Gut und in der in Deutschland bestehenden Form einmalig in Europa. Wir sollten sie gegen die zunehmenden Angriffe der Europäischen Union verteidigen. Dafür werde ich mich als Präsidentin des Landesverbandes für Freie Berufe mit ganzer Kraft einsetzen, d. h. in diesem Sinne knüpfe ich an die langjährige Ehrenamtstätigkeit als Vizepräsidentin nahtlos an.

## BEISITZERIN

Dipl.-Ing. Architektin  
Tina Kaiser



Freiwilliges Mitglied  
Fachrichtung: Bauwesen  
KAISER Architektin Ingenieure Apolda

Mit dem Amt im Vorstand möchte ich an meine vorangegangene Amtszeit anknüpfen und die Arbeit in den Gremien fortführen. Besonderen Fokus möchte ich nach wie vor auf BIM und das Vorantreiben der Digitalisierung der Thüringer Büros legen.

Dazu gehört nicht nur BIM, sondern auch die Optimierung und Digitalisierung von Arbeitsprozessen und Arbeitsabläufen. Wie können auch kleinere und mittlere Büros erfolgreich bei diesem Prozess unterstützt werden.

Einen zweiten Schwerpunkt sehe ich in der Schüler- und Nachwuchsförderung. Ingenieurtechnische Themen bereits im Schulalltag zu integrieren ist ein wesentlicher Bestandteil der Nachwuchsförderung. Hier möchte ich weiter in der Jury der Schülerwettbewerbe tätig sein.

Gemeinsam mit den Gremien der Bundesingenieurkammer muss nach Lösungsansätzen gesucht werden, wie die Entscheidung des EuGH zur HOAI im Sinne unserer Ingenieurinnen und Ingenieure umgesetzt werden kann.

Das Kammerziel, eine Kopplung zwischen Listeneintragung nach ThürBO und Kammermitgliedschaft nach ThürAIKG sollte angestrebt und weiter verfolgt werden.

Aus meiner Sicht ist es anstrengenswert, dass im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure, die sicherheitsrelevante Planungsdienstleistungen erbringen, Mit-

glied in der beruflichen Selbstverwaltung sein sollten. Dies dient zum einen dem Verbraucherschutz und sichert dem Auftraggeber durch die Kammer geprüfte Qualitätsmerkmale und Eignungskriterien wie beispielsweise Nachweis der langjährigen Berufspraxis, Nachweis regelmäßiger beruflicher Weiterbildungen, vorliegende Berufshaftpflichtversicherung etc., zu.

Aus Sicht der Auftraggeber ist der Beratende Ingenieur, der frei von Leistungs- und Lieferinteressen ist, ein sehr hohes Gut.

Außerdem sollten die Vorteile für den Beitritt ins Versorgungswerk mehr Beachtung finden. Meiner Meinung nach kann dies Ingenieure motivieren, Mitglied in der Ingenieurkammer Thüringen zu werden.

Es wäre erstrebenswert, wenn im Studium betriebswirtschaftliche Themen in der Form angeboten werden, die es „Jungingenieurinnen“ und „Jungingenieuren“ ermöglichen, den Weg eines Freien Ingenieurberufes in Betracht zu ziehen.



Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Thüringen ist vom 23. Dezember 2019  
bis einschließlich 3. Januar 2020 geschlossen.



Wir wünschen Ihnen ruhige Festtage und einen guten Start ins Jahr 2020.



**BEISITZER****Prof. Dr.-Ing. habil.****Jürgen Fischer**

Beratender Ingenieur  
 Fachrichtung: Bauingenieurwesen  
 Erfurt

Bei Ingenieurleistungen handelt es sich bekanntermaßen um komplexe Dienstleistungen. Ich finde es für uns als Gesellschaft enorm wichtig, dass ein Auftraggeber dabei gut beraten wird und zwar unabhängig

von Produktions- und Lieferinteressen. Das Produkt der Ingenieurleistungen ist regelmäßig ein Unikat, welches vorher nicht begutachtet und getestet werden kann, wie das bei Serienprodukten der Fall ist. Deshalb muss einem der Auftraggeber vertrauen können. Und beim Beratenden Ingenieur kann er das.

Auch die Honorarfindung betrifft dieses Vertrauen. Niemand will z. B. ernsthaft bei einem Arzt vor der Untersuchung erst einmal das Honorar verhandeln.

Dass die Mindest- und Höchstsätze nun erst einmal wegfallen, ist aus dem eben genannten Grund sehr traurig. Wenn man auf die Gerichtsbegründung schaut, sieht man aber auch, dass diese Sätze gestrichen wurden, weil allein darüber keine Qualität gesichert werden kann. Der Hauptgrund dafür wiederum ist, dass es keine Regelungen für die Leistungserbringer gibt. Einfach gesagt: Jeder kann z. B. Leistungen in der Tragwerksplanung anbieten (ob er davon ausreichend Ahnung hat oder nicht) und bekommt dann dafür auch den entsprechenden Honorarsatz. Hieraus ergibt sich aber auch eine Chance:

Nämlich, dass der deutsche Gesetzgeber demnächst vielleicht bereit ist, die Berufsausübung (vor allem bei sicherheitsrelevanten Leistungen) entsprechend zu regeln. Hier sehe ich Möglichkeiten, für die ich mich in der nächsten Legislatur gerne einsetzen werde.

Durch meine Hochschultätigkeit sehe ich mich in der Lage eine Vermittlerfunktion zwischen Berufsstand und Hochschule wahrzunehmen. Oft beruhen gegenseitige, ich sage mal, „Schuldzuweisungen“ auf jeweiliger Unkenntnis. Da ich beide Bereiche und ihre Sichtweisen gut kenne, kann ich an beiden Orten aufklären, Auffassungen zusammenführen und mich dafür einsetzen, dass wir für die Entwicklung unseres Ingenieur Nachwuchses am gleichen Strang ziehen.

Und zu guter Letzt bin ich natürlich der Auffassung, dass jemand, der sich Ingenieur nennt, auch mindestens 70 % MINT-Anteil in seinem Studium aufweisen können muss. Oder würden Sie gerne zu einem Arzt gehen, der nur 50 % Medizin-Anteil in seinem Studium hatte?

**BEISITZER****Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Schmidt**

Beratender Ingenieur  
 Fachrichtung: Gebäudetechnik  
 Schmidt + Liebold Beratende Ingenieure  
 VBI Schleiz

Ich möchte einen Beitrag dazu leisten, die berufspolitischen Interessen der freiberuflich tätigen Ingenieure zu Gehör zu bringen und versuchen diese durchzusetzen. Ein wichtiger Punkt ist dabei der Bürokratieabbau bei Vergaben der öffentlichen Hand. Um dieses zu erreichen oder wenigstens dem näher zu kommen, könnte ein intensiverer Dialog zwischen der Kammer und den Bauämtern beitragen.

Es sollten keine weiteren Präqualifizierungen angestrebt werden. Eine Ingenieur Ausbildung, die Tätigkeit am Markt, die eine ständige Weiterbildung fordert, und die Kammermitgliedschaft als Bauvorlageberechtigter oder Beratender Ingenieur müssen Präqualifikation genug sein.

Bei Änderungen von Verordnungen/Gesetzen, wie zum Beispiel der HOAI, sollte die Kammer den Mitgliedern gegenüber, eine stärkere beratende Funktion übernehmen.

Im Besonderen möchte ich auch dazu beitragen, die Wertschätzung der Haustechnik

nischen Fachgewerke, insbesondere der Elektrotechnik, zu steigern.

Der Beratende Ingenieur ist in der Öffentlichkeit immer noch nahezu unbekannt. Das muss sich ändern. Daran ist im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit ständig zu arbeiten. Die Bedeutung des Beratenden Ingenieurs ist vor allen den Bauämtern zu vermitteln, deshalb bin ich auch hier für einen turnusmäßigen Dialog mit diesen.

Bei Angeboten für Planungsleistungen gegenüber der öffentlichen Hand, nach HOAI oder auf Grundlage freier Kalkulation, sollte das niedrigste Angebot keine Beachtung finden.

Das Kammerziel, eine Kopplung zwischen Listeneintragung nach ThürBO und Kammermitgliedschaft nach ThürAIKG, sollte weiterverfolgt werden.

Ich bin der Meinung, dass alle Planungsbeteiligten am Bau, im Sinne einer Solidargemeinschaft, Kammermitglied sein müssten. Die Leistungen der Kammer kommen zurzeit auch Nichtmitgliedern zu Gute.

Gerichtsurteile, gegenüber den Industrie- und Handelskammern, die ja gern von den Aufsichtsbehörden der Kammern als Handlungsrichtlinie benutzt werden, haben in einzelnen Fällen die Rechtmäßigkeit einer Kammermitgliedschaft bestätigt. Warum sollte das nicht auch für Ingenieurkammern und Ingenieure gelten!

Ich bin dafür, dass der derzeit gesetzlich vorgeschriebenen MINT-Anteil von lediglich „mehr als 50 %“, der in einem technisch-naturwissenschaftlichem Studium erworben werden muss, um die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen zu dürfen, erhöht werden sollte. Warum sollte ein Mittelmaß verordnet werden? Unser Land würde heute nicht so dastehen, wenn dieser Maßstab schon immer gegolten hätte.

Die Mitglieder des Verbands der Beratenden Ingenieure haben vor Jahren durch die Gründung von Kammern des öffentlichen Rechts erreicht, mehr Gehör bei den Regierungsbehörden zu finden und mit diesen auf Augenhöhe zu kommunizieren. In letzter Vergangenheit habe ich das Gefühl, dass die Kammern jedoch überwiegend als Alibifunktion für regierungspolitische Interessen instrumentalisiert werden. Das heißt zum Beispiel, Gesetzentwürfe werden in nicht akzeptablen Bearbeitungszeiträumen vorgelegt und verabschiedet. Die bürokratischen Auflagen nahezu jeglicher Art, haben sich mehr als verdoppelt. In der Kammer sollte zumindest eine Balance zwischen den Mitgliederinteressen, durch die die Kammer ja finanziert wird, und der Durchsetzung öffentlicher rechtlicher Interessen bestehen. Die Selbstverwaltung der Kammern sollte im Sinne von Bürokratieabbau befördert werden.



**KAMMERWAHL 2019**

*Zusammensetzung der Ausschüsse und Bekanntgabe der Rechnungsprüfer der Ingenieurkammer Thüringen  
der Legislaturperiode 2019 – 2024  
Bekanntgabe der Wahlergebnisse der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung vom 24. Oktober 2019*

**WAHL DES EINTRAGUNGS-AUSSCHUSSES: (TOP 9 der Vertreterversammlung)**

Position	Titel	Vorname	Nachname	Mitgliedschaft	Fachrichtung
Vorsitzender	RA	Karl-Heinz	Luhn	-	-
stellv. Vorsitzender	RA	Stephan	Schultz	-	-
	Dipl.-Ing. (FH)	Helmut	Beck	VB, BI	BW
	Dipl.-Ing.	Andreas	Bergmann	VB	BW
	Dipl.-Ing.	Matthias	Brodmann	VB	BW
	Dipl.-Ing. (FH)	Sabine	Chartron	VB, BI	BW
	Dr.-Ing.	Jörg	Hildebrand	Freiwillig	BW
	Dipl.-Ing.	Werner	Huke	VB, BI	BW
	Dipl.-Ing. (FH)	Kerstin	Kosok	VB	BW
	Dipl.-Ing.	Hans-Jörg	Mech	VB, BI	Bau
	Dipl.-Ing.	Jürgen	Müller	VB, BI	BW
	Dipl.-Ing.	Steffi	Peißker	VB, BI	BW
	Dipl.-Ing.	Lutz	Schaller	VB, BI	BW
	Dipl.-Ing.	Christine	Scholze	VB, BI	BW
	Dipl.-Ing.	Ralf	Vogel	VB, BI	BW
	Prof. Dr.-Ing. habil.	Frank	Werner	Freiwillig	BW
	Dr.-Ing.	Stefan	Weyhe	VB, BI	BW
	Prof. Dr.-Ing.	Karl-Josef	Witt	Freiwillig	BW

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT  
VB = Bauvorlageberechtigtes Mitglied | BI = Beratende/r Ingenieur/in | Freiwillig = Freiwillige Mitgliedschaft

FACHRICHTUNGEN  
Bau = Bauwesen | Geb.-Tech. = Gebäudetechnik | Geo = Geodäsie | Sonst. = sonstige Fachrichtungen

**Wahl des Schlichtungsausschusses:  
(TOP 10 der Vertreterversammlung)**

Position	Titel	Vorname	Nachname
Vorsitzender *)	Prof. Dr.	Jochen	Schlingloff
stellv. Vorsitzender *)	RA	Karl-Heinz	Luhn
	Dipl.-Ing.	Andreas	Bergmann
	Dip.-Ing.	Torsten	Hentschel
	Dipl.-Ing.	Olaf	Karsten
	Dr.-Ing.	Marcus	Lopp
	Dipl.-Ing.	Steffi	Peißker

**Wahl des Ehrenausschusses:  
(TOP 11 der Vertreterversammlung)**

Position	Titel	Vorname	Nachname
Vorsitzender	Landgerichts- präsidentin	Renate	Schwarz
stellv. Vorsitzender	Prof.-Dr.	Jochen	Schlingloff
	Dipl.-Ing.	Andreas	Bergmann
	Dipl.-Ing. (FH)	Peter-Josef	Holbein
	Dr.-Ing.	Marcus	Lopp
	Prof. Dr.-Ing. habil.	Frank	Werner




**Wahl des Sachverständigenausschusses:  
(TOP 12 der Vertreterversammlung)**

Titel	Vorname	Nachname
Dipl.-Ing.	Roland	Biskop / Vorsitzender
Dipl.-Ing.	Karsten	Bomberg / stellv. Vorsitzender
Dipl.-Ing.	Heike	Bach
Dipl.-Ing.	Werner	Huke
Dr.-Ing.	Hermann	Kraft
Dipl.-Ing.	Birgit	Lange-Espig
Dipl.-Ing.	Christine	Scholze
Dipl.-Ing. (FH)	Bernd	Wagner
Dr.-Ing.	Stefan	Weyhe
Dipl.-Ing.	Tom	Zetzsche

**Wahl des Widerspruchsausschusses:  
(TOP 13 der Vertreterversammlung)**

Position	Titel	Vorname	Nachname
Vorsitzender	RA	Stephan	Schultz
stellv. Vorsitzender	Landgerichts- präsidentin	Renate	Schwarz
	Dipl.-Ing. (FH)	Sabine	Chartron
	Dipl.-Ing. (TU)	Ingo	Gralka
	Dipl.-Ing.	Jürgen	Müller
	Dipl.-Ing. (FH)	Jürgen	Weiß

**Wahl der Rechnungsprüfer:  
(TOP 14 der Vertreterversammlung)**

Zur Wahl standen:

Position	Titel	Vorname	Nachname
1. Rechnungsprüfer	Dr.-Ing.	Marko	Broßmann
2. Rechnungsprüfer	Dipl.-Ing.	Angela	Kleb
3. Rechnungsprüfer	Dipl.-Ing.	Matthias	Kreß

Die Wahlen kann jeder Wahlberechtigte (Mitglieder der Vertreterversammlung), innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung, beim Wahlvorstand anfechten.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte § 34 der Wahlordnung.

**THÜRINGER STAATSPREIS FÜR INGENIEURLEISTUNGEN**

## Sonderpreis Nachwuchs: 3D-WELD – 3D-gedruckte Knotenpunkte aus Stahl für bionische Tragstrukturen mittels WAAM

*Thüringens Staatssekretär für Infrastruktur und Landwirtschaft, Dr. Klaus Sühl, verlieh am Dienstag, den 24. September 2019, den Thüringer Staatspreis für Ingenieurleistungen 2019*

Von großem Interesse bei der Auslegung und Fertigung von Tragstrukturen ist heutzutage die Erreichung einer hohen Energieeffizienz. Damit kann eine der wichtigsten Säulen zur Gewährleistung von Nachhaltigkeit perfekt bedient werden. Effizienz bei Tragwerken ist definiert durch das Verhältnis von Aufwand zu Nutzen, das durch die Verwendung von filigranen, materialsparenden, festigkeits- und steifigkeitsangepassten Strukturen positiv beeinflusst werden kann. Sind diese zusätzlich in Anlehnung an die Natur beanspruchungsoptimiert, ist ein weiterer positiver Effekt zu verzeichnen. Geringe Herstellungskosten gehen erfreulicherweise bei geschickter Auswahl der Strategie damit einher.

Bei der prämierten Einreichung werden lichtbogenbasierte additive Fertigungsverfahren für die Herstellung von 3D-Knotenstrukturen für bionische Tragwerke betrachtet.

Die Übertragung von vorhandenen Erfahrungen auf das Bauwesen wird unter Beachtung von spezifischen Ansprüchen an die Materialeigenschaften bei großmaßstäblichen Tragwerken im Zuge dieses Vorhabens vorangetrieben. Der Einsatz von computerbasierten Werkzeugen zur rechnerischen Simulation in Ergänzung mit umfangreichen anspruchsvollen Belastungsversuchen ist ebenfalls zu konstatieren.

Die Einreichung beschreibt ein zukunftsorientiertes Vorhaben, das über den Stand der Technik ein ganzes Stück hinausgeht. Der konzeptionelle Ansatz basiert dabei im Wesentlichen auf einem geschickten Technologietransfer unter Beachtung der sich dabei verändernden Randbedingungen. Die aufgezeigten Möglichkeiten sind vielversprechend und für die Forschungs- und Industrielandschaft Thüringens ein beachtlicher Gewinn. Dass diese neben der Einsparmöglichkeit von Energie mit

der Verlängerung der Lebensdauer von ressourcenverbrauchenden Investitionen einhergehen, bestätigt diese positive Einschätzung. Die Einreichung 3D-Weld wird deshalb mit dem Sonderpreis Nachwuchs prämiert.

**Idee, Konzept, Planung und Umsetzung**

- Jan Reimann, M. Sc.
- Philipp Henckell, M. Sc.
- Ali Yarop, M. Sc.
- Jörg Hildebrandt, Dr.-Ing.

**Hochschule I Betreuer der Arbeit**

Technische Universität Ilmenau I Fakultät für Maschinenbau I Fachgebiet Fertigungstechnik  
- Jean Pierre Bergmann, Prof. Dr.-Ing.

**Bearbeitungszeitraum**

08/2017 – 04/2019



## Bundesregierung bekennt sich zum Erhalt der HOAI als Rechtsverordnung

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs EuGH vom 4. Juli 2019 zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI stand im Fokus der diesjährigen AHO-Herbsttagung am 19. November 2019 vor mehr als 170 Teilnehmern im Auditorium Friedrichstraße in Berlin.

Der Unterabteilungsleiter für Bauwesen und Bauwirtschaft im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Ministerialdirigent Lothar Fehn Krestas, betonte in seinem Grußwort die Einigkeit der Bundesministerien, die HOAI als Rechtsverordnung auch zukünftig erhalten zu wollen. Er hob die wichtige Funktion der HOAI auch über die Vorgabe der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze hinaus für die Sicherung einer hohen Planungs- und Bauqualität im Sinne des Verbraucherschutzes hervor. Mit dem Erlass vom 5. August 2019 habe das BMI für die Übergangszeit bis zum Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens zur Anpassung der HOAI umgehend reagiert und bewusst nur die europarechtlich erforderlichen Änderungen vorgegeben. Die insoweit notwendigen vertraglichen Anpassungen eröffnen die Möglichkeit eines Zu- oder Abschlags, behalten aber ansonsten die Systematik der Honorarermittlung gemäß der HOAI bei. Insbesondere hebt der Erlass des BMI den Grundsatz des Leistungswettbewerbes (§ 76 VgV) hervor. Angesichts des überschaubaren Zeitraums und im Hinblick auf das gemeinsame primäre Ziel, die HOAI als Rechtsverordnung zu erhalten, steht das Anliegen des BMI im Vordergrund, die rechtlichen Änderungen auf die zur Umsetzung des EuGH-Urteils notwendigen Änderungen zu konzentrieren. In Umsetzung dieses Ziels setzt Fehn Krestas auch zukünftig auf die bewährte Zusammenarbeit mit dem AHO als wichtigen Gesprächspartner der Bundesregierung für diesen Prozess.

Der AHO-Vorstandsvorsitzende Dr.-Ing. Erich Rippert machte deutlich, dass mit dem Luxemburger Urteil nicht das Ende der HOAI verbunden ist. Die meisten Regelungen bleiben von dem Urteil unberührt. Insbesondere die Leistungsbilder und die Regelungen zur Ermittlung des Honorars haben sich als wertvolles Gerüst und Grundlage für das Planen und Bauen in Deutschland über mehr als 40 Jahre hinweg etabliert. Sie bilden einen rechtssi-

chen Rahmen für Auftraggeber und Auftragnehmer. Es gelte nun, die HOAI kurzfristig und systematisch an die Vorgaben des EuGH anzupassen, und den notwendigen rechtlichen Rahmen für Vereinbarungen der Parteien weiterhin sicherzustellen.

Die Verbände und Kammern der Architekten und Ingenieure haben in einem gemeinsamen Positionspapier ihre Vorstellungen zur schrittweisen Anpassung der HOAI vorgelegt. In einem ersten Schritt soll die HOAI am Beispiel eines Modells der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) angepasst werden. Im Vordergrund steht dabei die vertragliche Vereinbarung der Parteien. Sofern nicht etwas anderes von den Parteien festgelegt wird, soll künftig der Regelsatz (Mittelsatz) als vereinbart gelten. Ferner soll das vereinbarte Honorar angemessen sein. Diese Anpassung soll möglichst kurzfristig erfolgen und im Jahr 2020 abgeschlossen werden.

In einem weiteren Schritt geht es darum, die rechtlichen Lücken zur Beseitigung der vom EuGH festgestellten Inkohärenz durch entsprechenden Nachweis der fachlichen Eignung zu schließen, um so möglichst eine Wiederherstellung der Verbindlichkeit der Mindestsätze zu erreichen.

Ministerialrat Dr. Thomas Solbach vom federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ließ in seinem Vortrag die wesentlichen Grundzüge des EuGH-Urteils zur HOAI Revue passieren und skizzierte den Weg zu den notwendigen Anpassungen im deutschen Recht. So seien neben Anpassungen der HOAI auch Veränderungen der zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage für die HOAI (Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen) erforderlich. In dem notwendigen Rechtsetzungsverfahren sollen, abgesehen von den verbindlichen Honorarsätzen, die übrigen Vorgaben der HOAI soweit wie möglich beibehalten werden. Verschiedene Fragen zur Ausgestaltung im Detail befinden sich derzeit in der Diskussion und werden mit den fachlich Beteiligten, darunter auch AHO, Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer intensiv diskutiert. Er stimmte zu, dass die notwendigen Anpassungen im kommenden Jahr 2020 umgesetzt werden sollen.

Denkanstöße zur zukünftigen Honorierung von Planungsleistungen gab Professor Dr.-Ing. Clemens Schramm, der das wirtschaftliche Gutachten zur Rechtfertigung der HOAI im EU-Vertragsverletzungsverfahren erstellt hat. Er ging auf verschiedene Ansätze zur zukünftigen Honorierung ein. So könnte die Berücksichtigung von Objekt- und Projektkomponenten im Ergebnis zu einer Leitkurve führen, die sich am mittleren Honorarsatz der HOAI orientiert und die Grundlage für die Ermittlung des Aufwandes im Einzelfall bildet. In jedem Fall muss der Zusammenhang zwischen Honorar und Qualität beachtet werden, wie das insbesondere der Europäische Gerichtshof in seinen Entscheidungsgründen betont hat.

Ein weiterer Höhepunkt der Tagung war der Vortrag von Rechtsanwalt Professor Dr. Burkhard Messerschmidt (Redeker Sellner Dahs, Bonn), der insbesondere auf die Folgen des EuGH-Urteils für laufende Verträge und Verfahren und die derzeit divergierende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zur weiteren Berücksichtigung der HOAI-Mindestsätze einging. Hier werde der Bundesgerichtshof das letzte Wort haben. Mit einer höchststrichterlichen Entscheidung sei aber frühestens Mitte 2020 zu rechnen.

Wie in jedem Jahr wurden im Rahmen der AHO-Herbsttagung die wesentlichen Ergebnisse der von AHO, Verband Beratender Ingenieure (VBI) und Bundesingenieurkammer beim Institut für Freie Berufe (IFB) beauftragten Jahresumfrage „Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten“ für das Jahr 2018 vorgestellt. Der AHO-Vorstandsvorsitzende konnte ein überwiegend positives Bild der momentanen wirtschaftlichen Situation von Ingenieur- und Architekturbüros zeichnen. Dies verdeutlichen nicht zuletzt die nach wie vor stabilen Umsätze und Renditen, auch wenn diese wegen der teilweise inhomogenen Struktur der beteiligten Planungsbüros unterschiedlich ausfallen. Planungsleistungen werden weiterhin stark nachgefragt. So beträgt der Auftragsbestand der Ingenieurbüros durchschnittlich 9 Monate, bei Architekturbüros sind es sogar 11,4 Monate.

Ungebrochen ist auch die Nachfrage nach fest angestellten Ingenieuren und Archi-



tekten. So gaben mehr als die Hälfte der befragten Ingenieurbüros (54,8 %) einen höheren Personalbedarf an fest angestellten Ingenieuren an. Bei 52,6 % der Architekturbüros wird ein zusätzlicher Bedarf an Architekten gemeldet. Dem gegenüber ist es derzeit schwierig, Ingenieurabsolventen für die Arbeit in Planungsbüros zu gewinnen. Im direkten Vergleich der Ingenieurberufe liegen die am Bau tätigen Ingenieure im untersten Bereich des Gehaltsrankings. Hier gibt es bei den Gehältern deutlichen Nachholbedarf. Dies setzt für Planungsbüros auskömmliche Honorare voraus, die keinesfalls unter den Mindestsätzen der HOAI liegen dürfen. Andernfalls wird es für Auftraggeber und Ingenieurbüros schwierig, für die anstehenden Herausforderungen im Wohnungs-

bau aber auch im Infrastrukturbereich das notwendige Fachpersonal zu finden. Die gesamten Ergebnisse der Jahresumfrage und weitere Informationen sind unter [www.aho.de](http://www.aho.de) abrufbar. Dort finden Sie auch den AHO-Stundensatzrechner.

#### Verantwortlich:

Ronny Herholz, Geschäftsführer  
AHO, Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.  
Tauentzienstraße 18  
10789 Berlin  
Tel.: +49 30 3101917-0  
[aho@aho.de](mailto:aho@aho.de)  
[www.aho.de](http://www.aho.de)

## AHO-SCHRIFTENREIHE

# Heft 38: „Architekten- und Ingenieurvertragsrecht – Anwendungshilfe zu Vergütungsfolgen und Verträgen“

Stand: November 2019

erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Objektplanung Gebäude und Innenräume“

Erstmals werden die vertragstypischen Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen näher beschrieben, ein Sonderkündigungsrecht nach Vorlage von Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung eingeführt, sowie die Teilabnahme und die Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer geregelt.

Neue unbestimmte Rechtsbegriffe haben zu einer Interpretationsvielfalt in Bezug auf die Anforderungen an die von Architekten und Ingenieuren zu erbringenden und nach der HOAI vergütenden Planungsleistungen geführt.

Das AHO-Heft Nr. 38 ist eine Hilfe zur Anwendung des Gesetzes und der Vergütungsfolgen bei Verträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen und deren Abrechnung in Bezug auf folgende Sonderregelungen des BGB:



- § 650p BGB Vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen
- § 650q BGB Anwendbare Vorschriften
- § 650r BGB Sonderkündigungsrecht
- § 650s BGB Teilabnahme
- § 650t BGB Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer

Begriffe werden definiert, der Anwendungsbereich erläutert und erforderliche Abgrenzungen zur HOAI vorgenommen. Darüber hinaus enthält das Heft Vorschläge, Orientierungshilfen und Muster zur Vertragsgestaltung.

Das Heft ist unter [www.aho.de/Schriftenreihe](http://www.aho.de/Schriftenreihe) bestellbar. ISBN: 978-3-8462-1090-1, 54 Seiten, 24,80 €

## Geburtstage

**Wir gratulieren unseren Mitgliedern und wünschen alles Gute! (November/Dezember 2019)**

#### 40. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Alexander Brinkhoff  
M.Sc.

#### 50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Ralf Eisbrenner

#### 60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Ertel  
Dipl.-Ing. Sixtus Hermanns  
Dipl.-Ing. Norbert Scheer

#### 65. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hubert Bruch  
Dr.-Ing. Hans-Gerd Lindlar  
Dipl.-Ing. (FH) Egon Rottenbacher  
Dipl.-Ing. Peter Scharch

#### 71. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Peter Gemmer

#### 74. Geburtstag

Dipl.-Ing. Bernd Wagner

#### 75. Geburtstag

Dipl.-Ing. Peter Wegmershaus

#### 80. Geburtstag

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Klemm

#### 81. Geburtstag

Dr.-Ing. Fritz Rath

#### 83. Geburtstag

Dr.-Ing. Willi Wille

## INFORMATION

Aktuelle Informationen zur **Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung**

Am 25. September 2019 fand die zweite Verwaltungsratssitzung im Geschäftsjahr 2019 statt.

<http://www.psychotherapeutenversorgung.de>



**WEITERBILDUNGSANGEBOT DER INGENIEURKAMMER THÜRINGEN**

**Anmeldung und Informationen:**

Bauhaus Akademie Schloss Ettersburg  
gGmbH, Frau Kirchner-Schmidt, Am  
Schloss 1, 99439 Ettersburg  
Tel. 0 36 43 / 7 42 84 15  
Fax 0 36 43 / 7 42 84 19  
kirchner-schmidt@bauhausakademie.de,  
[www.bauhausakademie.de](http://www.bauhausakademie.de)

**Entgelte:**

1. Mitglieder der IKT, VBI-LV Thüringen (für Tagesseminare)
2. Mitglieder der AKT und anderer Architekten- und Ingenieurkammern, des BVS, VBI-LV Thüringen (für Lehrgänge)
3. Angestellte von Mitgliedern der AKT, IKT, LVS Thüringen, VBI-LV Thüringen;

ö.b.u.v. Sachverständige, Mitglieder des BIV Hessen-Thüringen, von HWK, Anwaltskammern  
4. Gäste

**Weiterbildendes Studium**

Berufsbegleitendes Zertifikatsstudium an der Bauhaus-Universität Weimar mit dem Abschluss als:  
Fachingenieur für Straßenbau  
FIS 11: 10.01.2020 bis 12.06.2020  
144 Fortbildungsstunden / 18 Präsenztage / Abschlussarbeit / Verteidigung  
Entgelt: 3.990 / 3.990 / 3.990 / 3.990 EUR (zzgl. 250 EUR Prüfungsgebühr + 41,40 EUR Semesterbeitrag)

Mehr Informationen und Anmeldung:  
[www.wba-weimar.de](http://www.wba-weimar.de)

**Zusatzqualifikationen**

Erwerb der speziellen Koordinatorenkennnisse nach Anhang C RAB 30  
SGK 58: 25.02.2020 bis 28.02.2020  
32 Fortbildungsstunden / Anmeldeschluss: 10.02.2020  
Entgelt: 550 / 590 / 670 / 790 EUR

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz

FB 24: 26.03.2020 bis 12.09.2020  
154 Fortbildungsstunden / 14 Präsenztage / Anmeldeschluss: 05.03.2020  
Entgelt: 1.980 / 2.120 / 2.410 / 2.830 EUR (zzgl. 250 EUR Prüfungsgebühren)

**Seminare Dezember 2019 – Januar 2020 auf Schloss Ettersburg**

DATUM	SEMINAR	ZEIT / UHR	SEMI-NAR-NR.	ENTGELT IN EUR	ANMELDE-SCHLUSS
13.01.2020	Änderungen in der VOB/A 2019. Das neue Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG)	09:00 – 16:30	130120 R	150 / 160 / 180 / 210	19.12.19
15.01.2020	Bauwerksabdichtung. Die neuen DIN 18531–18535	09:00 – 16:30	150120 K	170 / 180 / 205 / 240	19.12.19
16.01.2020	Nutzerbedarfsplanung – Marktlücke und Einstieg in den Planungsauftrag	09:00 – 16:30	160120 P	170 / 180 / 205 / 240	03.01.20
17.01.2020	Erfolgreich präsentieren im VgV-Verfahren. Wie gewinne ich die Jury?	09:00 – 16:30	170120 M	170 / 180 / 205 / 240	03.01.20
23.01.2020	15. Thüringer Brandschutz-Werkstatt	09:00 – 17:00	FBW-15	150 / 160 / 180 / 210	06.01.20
24.01.2020	Energieeinsparverordnung EnEV – Gebäudeenergiegesetz GEG. Aktueller Stand	09:00 – 16:30	E-240120 K	170 / 180 / 205 / 240	08.01.20
27.01.2020	Baugrund in der Planungspraxis. Abnahme und Bewertung bei der Bauüberwachung	09:00 – 16:30	270120 K	170 / 180 / 205 / 240	08.01.20
29.01.2020	Vertragsgestaltung, Honorar- und Kostenplanung bei Umbauten nach neuem BGB	09:00 – 16:30	290120 R	170 / 180 / 205 / 240	09.01.20
30.01.2020	Baukosten. Ermittlung und Prognose nach neuer DIN 276:2018-12	09:00 – 16:30	A-300120 M	170 / 180 / 205 / 240	10.01.20
31.01.2020	AVA – Ausschreibung und Vergabe. Basiswissen nach VOB 2019	09:00 – 16:30	A-310120 M	170 / 180 / 205 / 240	10.01.20
05.02.2020	VOB/B-Grundlagenseminar	09:00 – 16:30	A-050220 R	150 / 160 / 180 / 210	15.01.20
06.02.2020	Farbdesign für Architektur und Interieur: Einsatz von Farbe als Gestaltungsmittel zwischen Tradition und Trend	09:00 – 16:30	060220 P	190 / 200 / 230 / 270	17.01.20
17.02.2020	Vergabeverordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen	09:00 – 16:30	170220 R	150 / 160 / 180 / 210	31.01.20
18.02.2020	Brandschutz im Baudenkmal	09:00 – 16:30	180220 K	170 / 180 / 205 / 240	29.01.20
20.02.2020	Holz als Baustoff. Holzschutz	09:00 – 16:30	200220 K	170 / 180 / 205 / 240	03.02.20
26.02.2020	Einführung in die Sachverständigentätigkeit. Das Sachverständigengutachten	09:00 – 18:00	260220 SV-Kompakt	250 / 260 / 295 / 345	06.02.20

Weitere Angebote finden Sie unter: [www.bauhausakademie.de](http://www.bauhausakademie.de)